

15. Kann eine im gesetzlichen Güterstande lebende Ehefrau, die den ehelichen Haushalt aus den Einkünften ihres Vorbehaltsbuts bestritten hat und durch einen Unfall unfähig geworden ist, ihre bisherige Tätigkeit im Hauswesen fortzusetzen, selbständig Ersatz der Kosten für ihre Vertretung hierin fordern?

VL. Zivilsenat. Ur. v. 23. Mai 1914 i. S. Gr. Berl. Straßenbahn (Bekl.) w. F. (Kl.). Rep. VI. 158/14.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin, die bei einem Straßenbahnunfalle verletzt wurde, Ersatz der Kosten für die Einstellung einer weiblichen Hilfskraft zur Führung des Haushaltes, den sie bisher selbst besorgt hatte, zugebilligt.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Der weitere Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

„Die Revision der Beklagten erhebt die Rüge, daß nicht die im gesetzlichen Güterstande lebende Klägerin, sondern nur ihr Ehemann berechtigt sei, Ersatz für die Kosten der Vertretung im Haushalte zu fordern. Die Pflicht der Klägerin, im Hauswesen des Mannes Dienste zu leisten, sei dadurch, daß sie ein eigenes Erwerbsgeschäft betreibe, nicht aufgehoben. Gleichgültig sei es, daß sie tatsächlich die Kosten des Haushaltes aus ihren Einnahmen bestritten habe; hierzu

sei sie mangels eines der gerichtlichen oder notariellen Form bedürftigen Vertrags nicht verpflichtet gewesen. Gesetzlich habe der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen.

Die Angriffe sind nicht gerechtfertigt.

Allerdings geht die Rechtsprechung des Senats dahin, daß, wenn die im gesetzlichen Güterstande lebende Ehefrau durch einen Unfall verletzt und dadurch unfähig wird, Dienste im Haushalt oder im Geschäfte des Mannes fürderhin zu leisten, nur dieser, nicht sie selbst Ersatz des durch ihre Arbeitsunfähigkeit entstandenen Schadens fordern könne. Dabei hat es sich um Fälle gehandelt, in denen die Verletzte bis zu dem Unfall im Hauswesen oder im Geschäfte des Mannes tätig war und der Mann die Kosten des Hauswesens getragen hatte. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat jedoch die Klägerin, ohne einen Zuschuß von ihrem Manne zu erhalten, die gesamten Kosten des Haushaltes aus den Einkünften ihres Vorbehaltsguts bestritten. Hatte sie dabei durch persönliche Besorgung des Haushaltes die Kosten eines Diensthofen erspart, so ist der dadurch erzielte Nutzen ihrem Vorbehaltsvermögen zugute gekommen, und der durch ihre Arbeitsunfähigkeit eingetretene Schaden ist tatsächlich ihr selbst und nicht ihrem Manne erwachsen. Die Einkünfte des Vorbehaltsguts verringern sich um die Kosten für die Vertretung der Klägerin im Haushalt. Es braucht deshalb nicht erörtert zu werden, ob die Beklagte als Schuldnerin der Klägerin überhaupt befugt ist, sich auf die Bestimmungen der §§ 1356 und 1389 BGB., die das innere Verhältnis zwischen den Eheleuten betreffen, zu berufen, und ob ihrem Einwande nicht auch der in § 843 Abs. 4 BGB. ausgeprägte Rechtsgedanke entgegensteht.

Trüg ist schließlich die Meinung der Revision, daß die Regelung zwischen der Klägerin und ihrem Manne, wonach sie die Kosten des Haushaltes übernahm, der in § 1434 BGB. vorgeschriebenen Form unterworfen gewesen sei. Eine Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse — § 1432 — steht nicht in Frage. Wohl aber konnte die Klägerin den Beitrag aus den Einkünften ihres Vorbehaltsguts zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes, zu dem sie, da nicht erhellt, daß der Mann Nutzungen aus eingebrachtem Gut bezog, nach §§ 1371, 1427 Abs. 2 verpflichtet war, in der Weise leisten, daß sie die Kosten des Haushaltes trug.“ . . .